

Teilungserklärung

lg

nach § 8 des Gesetzes über das Wohnungseigentum
und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz = WEG)
vom 15. 3. 1951 (BGBl. I S. 176)

1. TEILUNG

§ 1

Gegenstand der Teilung

1. Die Firma SEWO - Wohnungsgesellschaft SEEMANN GmbH & Co. KG. in Villingen (nachstehend Wohnungsunternehmen genannt), ist im Grundbuch von F R E I B U R G
Band Nr. Heft Nr. Abt. I Nr.
als Eigentümerin des Grundstücks mit 2.294 qm
Lgb. Nr. 7930 / 9
Gemarkung F R E I B U R G
auf dem sie ein Wohnhaus errichtet hat, eingetragen.
2. Unter Bezugnahme auf den dieser Erklärung beiliegenden Aufteilungsplan teilt das Wohnungsunternehmen das Eigentum an dem in Abs. 1 bezeichneten Grundstück nach § 8 WEG in Miteigentumsanteile in der Weise, daß mit jedem Anteil Sondereigentum verbunden ist wie folgt:

§ 2

Gegenstand des Sondereigentums

Zu den nach § 5 WEG im Sondereigentum stehenden Räumen gehören insbesondere folgende Bestandteile des Gebäudes:

- a) die nichttragenden Wände mit Ausnahme der Trennwände zwischen den Wohnungen und zum Treppenhaus,
- b) der Innenputz (die Innenverkleidung) sämtlicher Wände,
- c) der Fußbodenbelag und der Deckenverputz,
- d) die Türen, mit Ausnahme der Garten- und Haustüren sowie die Fenster und Rolläden,
- e) die Leitungen für Wasser, Gas, Strom, Gemeinschaftsantennen, Klingelanlagen u. a. sowie für Kanalisation von ihren Abzweigungen von der Hauptleitung an einschließliche der Abschluß- und Zapfhähne von Wasser- und Gasleitungen, elektrische Steckdosen und Schalter,
- f) die Zählereinrichtungen für Wasser, elektrischen Strom und Gas, soweit sie nicht im Eigentum des Versorgungswerkes stehen,
- g) die Wasch- und Spülbecken, Abwaschvorrichtungen, Ausgüsse, Badewannen, WC,
- h) die Warmwasserbereiter, Badeöfen,
- i) die Heizkörper und Rohre der Zentralheizung innerhalb der im Sondereigentum stehenden Räume,
- k) alle sonstigen Anlagen und Einrichtungen innerhalb der im Sondereigentum stehenden Räume, soweit diese nicht nach § 3 gemeinschaftliches Eigentum sind.

§ 3

Gegenstand des gemeinschaftlichen Eigentums

1. Gemeinschaftliches Eigentum sind das Grundstück sowie die Teile, Anlagen und Einrichtungen des Gebäudes, die nicht im Sondereigentum oder im Eigentum eines Dritten stehen, insbesondere die Teile des Gebäudes, die für dessen Bestand oder Sicherheit erforderlich sind sowie die Anlagen und Einrichtungen, die dem gemeinschaftlichen Gebrauch der Wohnungseigentümer dienen, selbst wenn sie sich im Bereich der im Sondereigentum stehenden Räume befinden.
2. Alle Gebäudeteile, die nicht nach der Teilungserklärung in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 2 WEG zum Sondereigentum gehören, sind danach gemeinschaftliches Eigentum.

II. Verhältnis der Wohnungseigentümer untereinander

§ 4

Rechte und Pflichten der Wohnungseigentümer

1. Für das Verhältnis der Wohnungseigentümer untereinander gelten die Vorschriften des WEG, soweit nicht nachstehend eine abweichende Regelung getroffen ist.
2. Jeder Wohnungseigentümer ist berechtigt, die in seinem Sondereigentum stehenden Räume und das gemeinschaftliche Eigentum in einer Weise zu benutzen, die nicht die Rechte der übrigen Wohnungseigentümer über das bei einem geordneten Zusammenleben unvermeidliche Maß hinaus beeinträchtigt und im Widerspruch steht zu den nachstehenden Bestimmungen, durch die das Verhältnis der Wohnungseigentümer untereinander und die Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums geregelt werden.
3. Jeder Wohnungseigentümer ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu dulden, die zur Einrichtung einer Fernsprech-, Rundfunk-, Fernseh- oder Energieversorgungsanlage zu Gunsten eines oder mehrerer Wohnungseigentümer erforderlich sind. Ein hierdurch an seinem Sondereigentum entstehender Schaden ist zu ersetzen.

§ 5

Gebrauchsregelung

1. Wohnungen und die dazugehörigen Nebenräume dürfen nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Die Ausübung eines Gewerbes in der Wohnung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Verwalters. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn mit der Ausübung des Berufes oder Gewerbes erfahrungsgemäß eine über § 4 hinausgehende Belästigung der übrigen Wohnungseigentümer oder eine erhöhte Abnutzung der im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Gebäudeteile verbunden oder zu befürchten ist.
2. Die Wohnungen oder einzelne im Sondereigentum stehende Räume können mit schriftlicher Zustimmung des Verwalters vermietet oder in anderer Weise Dritten zum Gebrauch überlassen werden. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grunde verweigert werden, insbesondere, wenn die begründete Besorgnis besteht, daß der Dritte
 - a) von den Räumen einen Gebrauch macht, der im Widerspruch zu den sich aus § 4 ergebenden Pflichten des Wohnungseigentümers steht,
 - b) gegen die sich aus den §§ 6 bis 8 ergebenden Sorgfalts- und Instandsetzungspflichten verstößt.Die Zustimmung kann unter Auflagen erteilt werden. Der Verwalter kann bei Überlassung der Wohnung oder der im Sondereigentum stehenden Räume an einen Dritten eine Sicherheit für die nach § 13 zu erbringenden Leistungen fordern.
3. Zur Wahrung der einheitlichen Gestaltung des Grundstücks einschließlich des Gebäudes dürfen Vorrichtungen, die der Werbung oder gewerblichen Zwecken dienen sowie Aufschriften nur mit schriftlicher Zustimmung des Verwalters am Hause und auf dem Grundstück angebracht oder aufgestellt werden. Dasselbe gilt für Außenantennen.

4. Der Verwalter kann die in den Fällen der Abs. 1 bis 3 erteilte Zustimmung widerrufen, wenn sich die für die Zustimmung maßgeblichen Voraussetzungen ändern, wenn Auflagen nicht eingehalten werden oder wenn sich für das gemeinschaftliche Eigentum, die übrigen Wohnungseigentümer oder die Nachbarn erhebliche Unzuträglichkeiten ergeben.
5. Die Benutzung des gemeinschaftlichen Eigentums wird durch die vom Verwalter aufgestellte Hausordnung geregelt. Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer kann durch einstimmigen Beschluß Änderungen herbeiführen. Die Hausordnung kann durch eine vom Verwalter für den Betrieb und die Benutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen aufzustellende Benutzungsordnung ergänzt werden.
6. Die Betriebskosten für Zentralheizung, Warmwasserversorgung und Aufzüge werden nach einem vom Verwalter aufzustellenden Umlageschlüssel ohne Rücksicht darauf umgelegt, ob und in welchem Umfang die einzelnen Wohnungseigentümer diese Gemeinschaftseinrichtungen tatsächlich benutzen.

§ 6

Instandhaltung des Sondereigentums

1. Jeder Wohnungseigentümer hat im Interesse der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer die in seinem Sondereigentum stehenden Teile des Gebäudes nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bewirtschaftung instandzuhalten. Er ist insbesondere verpflichtet:
 - a) für ordnungsgemäße Reinigung, Lüftung und Heizung zu sorgen und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Frostschäden zu treffen,
 - b) sein Sondereigentum von Ungeziefer freizuhalten und dessen Auftreten unverzüglich durch wirksame Maßnahmen zu bekämpfen,
 - c) Versorgungs- und Abflußleitungen sowie Klosett- und Heizungsanlagen sachgemäß zu behandeln und auftretende Schäden unverzüglich zu beseitigen,
 - d) Schäden, durch die die übrigen Bewohner des Hauses, das Sondereigentum Dritter oder das gemeinschaftliche Eigentum gefährdet werden, unverzüglich zu beseitigen und erforderlichenfalls durch vorläufige Maßnahmen unmittelbaren Gefahren abzuwehren.
2. Im Interesse der Werterhaltung des gemeinschaftlichen Eigentums ist jeder Wohnungseigentümer verpflichtet, in den Fällen des Abs. 1 b bis d dem Verwalter unverzüglich Anzeige zu erstatten.
3. Instandhaltungsarbeiten an der Außenseite des Gebäudes, insbesondere den Fensterläden, Balkon und Balkontüren werden zur Wahrung der einheitlichen Gestaltung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung wie beim gemeinschaftlichen Eigentum auf Veranlassung des Verwalters durchgeführt.
4. Der Verwalter ist berechtigt, jeden Wohnungseigentümer zur ordnungsgemäßen Instandhaltung der in seinem Sondereigentum stehenden Räume anzuhalten. Er kann zu diesem Zweck nach vorheriger Anmeldung den Zustand dieser Räume überprüfen. Bei der Überprüfung schriftlich festgelegter Mängel hat jeder Wohnungseigentümer innerhalb einer ihm vom Verwalter zu setzenden Frist zu beseitigen.
5. Bildet der Zustand der im Sondereigentum stehenden Räume eine unmittelbare Gefahr für das gemeinschaftliche Eigentum, andere im Sondereigentum stehende Räume oder für die übrigen Bewohner des Hauses, die unverzüglich Maßnahmen erfordert, so ist jeder Wohnungseigentümer berechtigt, die zur Beseitigung des Gefahrenzustandes erforderlichen Maßnahmen durchführen zu lassen. Jeder Wohnungseigentümer ist verpflichtet, die Durchführung derartiger Maßnahmen zu dulden. Der Wohnungseigentümer, der den Schaden zu vertreten hat, hat die entstandenen Kosten den übrigen Wohnungseigentümern zu erstatten.

§ 7

Instandhaltung des gemeinschaftlichen Eigentums

1. Jeder Wohnungseigentümer hat die im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Teile des Grundstücks und Gebäudes schonend und pfleglich zu behandeln.
2. Das Auftreten von Ungeziefer, Schäden am gemeinschaftlichen Eigentum und andere dieses beeinträchtigende Umstände hat jeder Wohnungseigentümer unverzüglich dem Verwalter oder dessen örtlichen Vertreter anzuzeigen. Jeder Wohnungseigentümer hat, soweit es ihm möglich ist, bis zur Abhilfe durch den Verwalter durch vorläufige Maßnahmen für die Abwendung unmittelbarer Gefahren zu sorgen.

§ 8

Durchführung von Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten

1. Der Verwalter ist berechtigt und verpflichtet, den Zustand des gemeinschaftlichen Eigentums laufend zu überwachen. Er hat alle Maßnahmen zu treffen, die nach ordnungsgemäßer Bewirtschaftung zur Instandhaltung, Instandsetzung und zur Werterhaltung erforderlich oder zweckmäßig sind.
2. Der Verwalter hat die Vornahme solcher Arbeiten einschließlich baulicher Veränderungen den Wohnungseigentümern rechtzeitig anzukündigen, deren Sondereigentum davon betroffen wird. Einer Ankündigung bedarf es nicht, soweit Maßnahmen zur Abwendung drohender Gefahren oder Schäden das gemeinschaftliche Eigentum oder für Bewohner des Gebäudes notwendig sind.
3. Jeder Wohnungseigentümer hat in den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie der §§ 9 Abs. 2 und 10 Abs. 2 Einwirkungen auf die in seinem Sondereigentum stehenden Gebäudeteile und das gemeinschaftliche Eigentum zu dulden sowie das Betreten und die Benutzung seiner Räume zu gestatten, soweit dies zur Durchführung der bezeichneten Maßnahmen erforderlich ist. Verhindert oder verzögert er die Ausführung solcher Arbeiten, so hat er die durch sein Verhalten entstehenden Mehrkosten zu tragen. Für die Durchführung von Maßnahmen nach den Abs. 1 und 2 sowie nach § 9 Abs. 2 kann ein Wohnungseigentümer weder Schadenersatz fordern noch die von ihm zur Deckung der anteiligen Kosten und Lasten zu entrichtenden laufenden Nutzungsbeiträge mindern oder insoweit ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

§ 9

Sorgfaltspflicht der Wohnungseigentümer

1. Jeder Wohnungseigentümer haftet den übrigen Wohnungseigentümern für die Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm nach den §§ 6 und 7 obliegenden Sorgfalts- und Instandhaltungspflichten an ihrem Sondereigentum oder am gemeinschaftlichen Eigentum entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die durch seine Angehörigen, Hausgehilfen, Mieter oder durch sonstige Personen schuldhaft verursacht werden, wenn diese mit seinem Willen die in seinem Sondereigentum stehenden Räume aufsuchen oder sich darin aufhalten. Er hat ferner dafür zu sorgen, daß diese Personen die sich aus den §§ 4 und 5 ergebenden Pflichten einhalten. Es obliegt ihm der Nachweis, daß ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.
2. Schäden am gemeinschaftlichen Eigentum, für die ein Wohnungseigentümer nach Abs. 1 eintreten muß, hat er unverzüglich zu beseitigen, andernfalls kann der Verwalter die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des säumigen Wohnungseigentümers vornehmen lassen.

§ 10

Bauliche Veränderungen und Verbesserungen

1. Bauliche Veränderungen, insbesondere Um-, An- und Einbauten sowie Installationen dürfen, auch soweit sie das Sondereigentum betreffen, nur mit schriftlicher Zustimmung des Verwalters vorgenommen werden, wenn sie geeignet sind, auf das gemeinschaftliche Eigentum und dessen Benutzung einzuwirken, ein auf Sondereigentum beruhendes Recht über das nach § 4 zulässige Maß zu beeinträchtigen oder die äußere Gestaltung des Gebäudes zu verändern. Das gleiche gilt für die Beseitigung von Einrichtungen, die bei Übertragung des Sondereigentums vorhanden waren oder später mit Zustimmung des Verwalters geschaffen wurden.
2. Beschließt die Mehrheit der Wohnungseigentümer, die auch die Mehrheit der Miteigentumsanteile vertritt, bauliche Veränderungen oder Wertverbesserungen des gemeinschaftlichen Eigentums, die über seine ordnungsmäßige Instandhaltung oder Instandsetzung hinausgehen, aber zur Erhaltung seines Wertes und seiner Wirtschaftlichkeit nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bewirtschaftung erforderlich sind, so müssen auch die Wohnungseigentümer, die nicht zugestimmt haben, die Durchführung dieser Maßnahmen dulden. Dies gilt auch, wenn dadurch vorübergehend ihre Rechte aus § 4, insbesondere die Benutzbarkeit der in ihrem Sondereigentum stehenden Räume eingeschränkt werden. Entstehen bei der Durchführung derartiger Maßnahmen Schäden an einem Sondereigentum, so sind diese auf Kosten der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer zu beseitigen.

§ 11

Versicherungen

1. Neben der gesetzlichen Gebäudebrandversicherung ist eine Versicherung gegen die Inanspruchnahme aus der gesetzlichen Haftpflicht als Grund- und Hausbesitzer und eine Versicherung gegen Leitungswasserschaden abgeschlossen.
2. Über den Abschluß weiterer Versicherungen beschließt die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.

§ 12

Veräußerungsbeschränkung

1. Jeder Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung seines Wohnungseigentums der schriftlichen Zustimmung des Verwalters oder, sofern sie dieser versagt, der Zustimmung der Mehrheit der Wohnungseigentümer durch Beschluß nach § 25 WEG. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden, insbesondere dann, wenn
 - a) begründete Besorgnis besteht, daß der in Aussicht genommene Erwerber die sich aus dem Wohnungseigentum ergebenden persönlichen und finanziellen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt,
 - b) der Erwerber es ablehnt, in die etwaigen Verpflichtungen, die sich aus dem Verhältnis zu den übrigen Wohnungseigentümern oder aus der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums ergeben, einzutreten,
 - c) in der Person des Erwerbers Voraussetzungen gegeben sind, die zur Entziehung des Wohnungseigentums nach § 16 berechtigen würden.
2. Zur Herbeiführung eines Beschlusses nach Abs. 1 hat der Wohnungseigentümer innerhalb 2 Wochen seit Empfang der schriftlichen Ablehnung des Verwalters die Einberufung der Versammlung der Wohnungseigentümer zu beantragen. Bei ablehnendem Beschluß dieser Versammlung kann er nach § 43 ff WEG den Richter anrufen.
3. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei Veräußerung an den Ehegatten oder an Verwandte auf- und absteigender Linie sowie bei Veräußerung durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung, sowie bei **Erstveräußerung durch das Wohnungsunternehmen.**

§ 13

Nutzungen, Lasten und Kosten

Für die Beteiligungen an den Nutzungen, Lasten und Kosten des gemeinschaftlichen Eigentums gilt § 16 WEG.

§ 14

Wiederaufbaupflichten

1. Ist im Falle der vollständigen oder teilweisen Zerstörung des Gebäudes oder von Räumen, die zu einem Sondereigentum gehören, der eingetretene Schaden durch Versicherung oder sonstige Entschädigung ganz oder teilweise gedeckt, so ist die gezahlte Entschädigung, abgesehen von den in § 15 Abs. 1 genannten Ausnahmen, für den Wiederaufbau,

die Wiederherstellung oder die Instandsetzung zu verwenden. Der Verwalter hat in jedem Fall der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer einen Voranschlag über die Kosten des Wiederaufbaus oder der Wiederherstellung vorzulegen. Deckt die Entschädigung nicht den vollen Wiederherstellungsaufwand, so ist grundsätzlich jeder Wohnungseigentümer in diesem Fall verpflichtet, dem Wiederaufbau oder der Wiederherstellung zuzustimmen und den durch die Entschädigung etwa nicht gedeckten Teil der Kosten nach Maßgabe eines Zahlungsplanes an den Verwalter zu zahlen. Auf Verlangen des Verwalters hat er eine entsprechende Sicherheit zu leisten. Dabei hat jeder Wohnungseigentümer den sich auf Grund einer Schlußabrechnung ergebenden Mehraufwand, soweit dieser auf sein Sondereigentum entfällt, in voller Höhe, soweit er auf das gemeinschaftliche Eigentum entfällt, in Höhe des seinem Miteigentumsanteil entsprechenden Bruchteils zu tragen.

2. Jeder Wohnungseigentümer kann sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der festgestellten Entschädigung und der nach einem Voranschlag ermittelten Kosten des Wiederaufbaus oder der Wiederherstellung von der Verpflichtung zur Beteiligung an dem Wiederaufbau oder der Wiederherstellung durch Veräußerung seines Wohnungseigentums befreien. Er hat zu diesem Zweck dem Verwalter eine gerichtliche oder notariell beurkundete unwiderrufliche Veräußerungsvollmacht zu erteilen. Dabei ist der Verwalter zu ermächtigen, das Wohnungseigentum freihändig zu veräußern oder nach Maßgabe und in entsprechender Anwendung der §§ 53 ff WEG versteigern zu lassen.
3. Übersteigt der Erlös nach Abzug der Kosten der Veräußerung oder Versteigerung den auf den Wohnungseigentümer entfallenden Anteil der Kosten für den Wiederaufbau oder die Wiederherstellung der im Sondereigentum oder gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Gebäudeteile, so ist ihm der Mehrerlös gutzubringen.
4. Der Verwalter ist jedoch zur Auszahlung dieses Betrages nur Zug um Zug gegen Erklärung der Auflassung an den Erwerber und Erteilung der für die Übertragung des Wohnungseigentums erforderlichen Eintragungsbewilligung und nur insoweit verpflichtet, als dieser nicht benötigt wird,
 - a) zur anteiligen Befriedigung oder Sicherstellung derjenigen Darlehensgläubiger, denen bei Eintritt des Schadens ein Grundpfandrecht oder ein Recht aus einer öffentlichen Last auf Befriedigung aus dem Grundstück zusteht — Verbindlichkeiten, die der Erwerber übernommen hat, bleiben insoweit außer Betracht —,
 - b) zur anteiligen Deckung der auf ihn nach einer Schlußabrechnung des Verwalters entfallenden Kapital- und Bewirtschaftungskosten.
5. Der Verwalter ist berechtigt, gegen den so ermittelten Auszahlungsanspruch namens und für Rechnung jedes der übrigen Wohnungseigentümer mit allen Forderungen aufzurechnen, die diesen einzeln oder gemeinschaftlich gegenüber dem ausscheidenden Wohnungseigentümer aus den Bestimmungen zustehen, die das Verhältnis der Wohnungseigentümer untereinander und die Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums regeln. Alle derartigen Forderungen werden spätestens im Zeitpunkt der Schlußabrechnung fällig.
6. Ergibt sich bei der Schlußabrechnung nach Abs. 4 ein Fehlbetrag, so hat der Wohnungseigentümer den Unterschiedsbetrag auf Anforderung des Verwalters innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist zu zahlen.

§ 15

Auflösung der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer

1. Ist im Falle der vollständigen oder teilweisen Zerstörung des Gebäudes der Wiederaufbau oder die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle behördlich verboten oder nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nicht zu vertreten, insbesondere weil die Aufbringung des durch die Entschädigung nicht gedeckten Teils des Wiederaufbau- oder Wiederherstellungsaufwands nicht gesichert ist, oder weil Wohnungseigentümer, deren Miteigentumsanteile zusammen mehr als 25 % aller Anteile betragen, von dem Recht aus § 14 Abs. 2 Gebrauch gemacht haben, so kann jeder Wohnungseigentümer vom Verwalter die Einberufung einer Versammlung verlangen. In dieser Versammlung sind Wohnungseigentümer, die von dem Recht aus § 14 Abs. 2 Gebrauch gemacht haben, nicht stimmberechtigt. Die übrigen Wohnungseigentümer, von denen jeder eine Stimme hat, können mit einfacher Mehrheit die Auflösung der Gemeinschaft beschließen. Wird die Auflösung beschlossen, so sind sämtliche Wohnungseigentümer verpflichtet, die für die Aufhebung der Wohnungseigentumsrechte erforderlichen Erklärungen formgerecht abzugeben.
2. Den Ansprüchen aus der Auseinandersetzung ist der Wert der einzelnen Wohnungseigentumsrechte zur Zeit der Zerstörung zu Grunde zu legen. Bei seiner Ermittlung ist von dem auf das Sondereigentum und das gemeinschaftliche Eigentum entfallenden Anteil an den gesamten Herstellungskosten auszugehen, zuzüglich des noch vorhandenen Wertes baulicher Veränderungen und Verbesserungen des einzelnen Sondereigentums und des gemeinschaftlichen Eigentums, die unter Kostenbeteiligung des einzelnen Wohnungseigentümers geschaffen wurden.

Abzuziehen ist die eingetretene Wertminderung des Sondereigentums und die auf den einzelnen Miteigentumsanteil entfallende Wertminderung der im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Anlagen, Einrichtungen und Gebäudeteile, mindestens jedoch in Höhe der wohnungswirtschaftlichen notwendigen Abschreibng. Außerordentliche Wertminderungen sind gleichfalls abzuziehen.
4. Der Verwalter hat eine Schlußabrechnung aufzustellen, bei der alle Forderungen und Verbindlichkeiten der Wohnungseigentümer zu berücksichtigen sind.
5. Ergibt die Schlußrechnung einen Fehlbetrag zu Lasten eines Wohnungseigentümers, so hat dieser den Unterschiedsbetrag auf schriftliche Anforderung des Verwalters binnen einer von diesem zu setzenden Frist zu zahlen.

§ 16

Entziehung des Wohnungseigentums

1. Neben den in § 18 WEG genannten Voraussetzungen kann die Veräußerung des Wohnungseigentums verlangt werden, wenn
 - a) ein Wohnungseigentümer oder eine Person, für deren Verhalten er nach § 9 Abs. 1 einzustehen hat, ohne schriftliche Zustimmung des Verwalters bauliche Veränderungen im Sinne des § 10 Abs. 1 vornimmt oder es trotz schriftlicher Aufforderung des Verwalters unterläßt, bestimmungswidrig vorgenommene Veränderungen zu beseitigen,

- b) ein Wohnungseigentümer oder eine Person, für deren Verhalten er einzustehen hat, trotz schriftlicher Abmahnung durch den Verwalter
- aa) die in seinem Sondereigentum oder im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Räume zu anderen als Wohnzwecken benutzt oder in anderer Weise von ihnen einen ordnungswidrigen Gebrauch macht, durch den die Rechte der übrigen Wohnungseigentümer über das bei einem geordneten Zusammenleben unvermeidliche Maß hinaus beeinträchtigt werden,
 - bb) sich einer erheblichen Belästigung von Hausbewohnern, des Verwalters oder des Beauftragten schuldig macht,
 - ss) durch Vernachlässigung der gebotenen Sorgfalt, durch unangemessenen Gebrauch oder in anderer Weise das gemeinschaftliche Eigentum erheblich gefährdet,
— ist in diesen Fällen bereits ein einmaliger Verstoß so schwer, daß den anderen Wohnungseigentümern die Fortsetzung der Gemeinschaft nicht zuzumuten ist, so ist eine Abnahme nicht erforderlich —,
- c) ein Wohnungseigentümer trotz mehrmaliger schriftlicher Aufforderung unter Androhung der Entziehung des Wohnungseigentums bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen zur Lasten- und Kostentragung mit einem Betrag im Rückstand ist, der das für 2 Monate zu entrichtende laufende Nutzungsgeld übersteigt.
2. Entsteht in der Person oder dem Verhalten eines von mehreren an einem Wohnungseigentum Beteiligten ein Grund zur Entziehung des Wohnungseigentums, so muß jeder von ihnen diesen Grund gegen sich gelten lassen.
 3. Der Verwalter hat die übrigen Wohnungseigentümer unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Grund zur Entziehung des Wohnungseigentums gegenüber einem Wohnungseigentümer gegeben ist. Jeder Wohnungseigentümer kann in diesem Fall in Abweichung von § 24 Abs. 2 WEG die Beschlußfassung der Versammlung über die Entziehung des Wohnungseigentums und über die Ermächtigung des Verwalters verlangen, erforderlichenfalls den Entziehungsanspruch im Prozeßwege geltend zu machen. Dem betroffenen Wohnungseigentümer ist vor der Beschlußfassung die Möglichkeit zu geben, sich über die Entziehung zu äußern. Der Beschluß der Wohnungseigentümer über die Entziehung des Wohnungseigentums bedarf einer Mehrheit von mehr als der Hälfte aller stimmberechtigten Wohnungseigentümer. Der von der Entziehung betroffene Wohnungseigentümer ist nicht stimmberechtigt.
 4. Der Beschluß über die Entziehung ist dem betroffenen Wohnungseigentümer unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen, verbunden mit der Aufforderung, bei Vermeidung der Klageerhebung
 - a) innerhalb von 2 Monaten sein Wohnungseigentum unter Beachtung des § 12 zu veräußern,
 - b) innerhalb der bezeichneten Frist die zu seinem Wohnungseigentum gehörenden Räume sowie die von ihm benutzten gemeinschaftlichen Räume freizugeben.

III. Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums

§ 17

Versammlung der Wohnungseigentümer

Soweit nicht durch Gesetz oder durch Vereinbarung der Wohnungseigentümer etwas anderes bestimmt ist, steht die Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums den Wohnungseigentümern gemeinschaftlich nach den §§ 21 bis 25 WEG zu.

§ 18

Verwalter

1. Als erster Verwalter wird die Firma SEWO Wohnungsgesellschaft SEEMANN GmbH & Co. KG in Villingen bestellt.
2. Die Rechte und Pflichten des Verwalters ergeben sich, soweit in dieser Erklärung nichts anderes bestimmt ist, aus den §§ 20 bis 29 WEG. Dem Verwalter können durch Beschluß der Versammlung der Wohnungseigentümer weitere Aufgaben und Befugnisse zugewiesen werden.
3. Der jetzige Eigentümer behält sich vor, einen anderen Verwalter als den in Ziffer 1 genannten zu berufen.

IV. Antrag an das Grundbuchamt

Wir bewilligen und beantragen, in das Grundbuch einzutragen:

1. die Teilung des Grundstücks nach § 1,
2. den sich aus den Bestimmungen der §§ 2 ff ergebenden Inhalt des Sondereigentums.

Ferner wird beantragt, dem Wohnungsunternehmen von den zu bildenden Wohnungsgrundbüchern je eine beglaubigte Abschrift zu erteilen.

Gebührenbefreiung gem. Gesetz vom 30.5.1953 wird beantragt und das Vorliegen der Voraussetzungen versichert.

Villingen-Schwenningen, den 20. Dezember 1978

Fa. SEWO Wohnungs-
gesellschaft Seemann
GmbH & Co. KG in
Villingen-Schwenningen

[Handwritten signatures]

Unterschriftsbeglaubigung
siehe Rückseite!

[Handwritten signature]

Beglaubigung

Die umseitigen, heute vor mir eigenhändig vollzogenen
Unterschriften der mir persönlich bekannten Herren

1. Arthur S c h w e n d e m a n n , Prokurist,
in Villingen-Schweningen, Stadtbezirk
Rietheim, Thujaweg 4,
2. Peter S a u d e r , Bankkaufmann, in
7733 Mönchweiler, Am Weiherdamm 9,

beglaubige ich.

Villingen-Schweningen, den 20. Dezember 1978

N o t a r



Kemmelmeier
(Kemmelmeier)

Verm.Blatt in US

Abschriften:

9 an SEWO (Kopien
von dort gestellt)

Orig.an GBA

Kosten:

§ 45 Kost0 Höchstwert DM 250.--

Ausl. f. Porto DM 2.40

Su. DM 252.40

Re. an Fa. SEWO

ab am:

AV.I/79 Nr. 23

Notar

Kemmelmeier

Beglaubigt

unter Bestätigung der Übereinstimmung mit
der Urschrift.

722 Villingen-Schweningen, den 27. Dez. 1978

Notariat Schweningen

Kemmelmeier

Notar



TG
+ 29 = 395

1. Miteigentumsanteil von 366/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 A/1 bezeichneten Wohnung im Erd - Geschoß und an dem in diesem Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Kellerraum im Untergeschoß.
Die Wohnfläche beträgt 90,14 qm.
Miteigentumsanteil von -/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. - bezeichneten Garage.
Die Grundfläche beträgt - qm.

+ 24 + 29 + 25 = 498

2. Miteigentumsanteil von 420/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 B/1 bezeichneten Wohnung im Erd - Geschoß und an dem in diesem Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Kellerraum im Untergeschoß.
Die Wohnfläche beträgt 103,59 qm.
Miteigentumsanteil von -/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. - bezeichneten Garage.
Die Grundfläche beträgt - qm.

+ 29 = 405

3. Miteigentumsanteil von 376/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 C/1 bezeichneten Wohnung im Erd - Geschoß und an dem in diesem Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Kellerraum im Untergeschoß.
Die Wohnfläche beträgt 92,77 qm.
Miteigentumsanteil von -/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. - bezeichneten Garage.
Die Grundfläche beträgt - qm.

+ 29 = 390

4. Miteigentumsanteil von 361/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 D/1 bezeichneten Wohnung im Erd - Geschoß und an dem in diesem Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Kellerraum im Untergeschoß.
Die Wohnfläche beträgt 89,09 qm.
Miteigentumsanteil von -/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. - bezeichneten Garage.
Die Grundfläche beträgt - qm.

+ 29 = 395

5. Miteigentumsanteil von 366/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5 A/2 bezeichneten Wohnung im I.Ober - Geschoß und an dem in diesem Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Kellerraum im Untergeschoß.

Die Wohnfläche beträgt 90,14 qm.

Miteigentumsanteil von -/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. - bezeichneten Garage.

Die Grundfläche beträgt - qm.

+ 29 = 449

6. Miteigentumsanteil von 420/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 B/2 bezeichneten Wohnung im I.Ober - Geschoß und an dem in diesem Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Kellerraum im Untergeschoß.

Die Wohnfläche beträgt 103,59 qm.

Miteigentumsanteil von -/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. - bezeichneten Garage.

Die Grundfläche beträgt - qm.

+ 29 = 405

7. Miteigentumsanteil von 376/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 7 C/2 bezeichneten Wohnung im I.Ober - Geschoß und an dem in diesem Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichneten Kellerraum im Untergeschoß.

Die Wohnfläche beträgt 92,77 qm.

Miteigentumsanteil von -/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. - bezeichneten Garage.

Die Grundfläche beträgt - qm.

+ 29 = 390

8. Miteigentumsanteil von 361/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 8 D/2 bezeichneten Wohnung im I.Ober - Geschoß und an dem in diesem Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichneten Kellerraum im Untergeschoß.

Die Wohnfläche beträgt 89,09 qm.

Miteigentumsanteil von -/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. - bezeichneten Garage.

Die Grundfläche beträgt - qm.

$$+29 = 395$$

9. Miteigentumsanteil von 366/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 9 A/3 bezeichneten Wohnung im II.Ober - Geschoß und an dem in diesem Aufteilungsplan mit Nr. 9 bezeichneten Kellerraum im Untergeschoß.
Die Wohnfläche beträgt 90,14 qm.
Miteigentumsanteil von -/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. - bezeichneten Garage.
Die Grundfläche beträgt - qm.

$$+29 = 449$$

10. Miteigentumsanteil von 420/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 10 B/3 - bezeichneten Wohnung im II.Ober - Geschoß und an dem in diesem Aufteilungsplan mit Nr. 10 bezeichneten Kellerraum im Untergeschoß.
Die Wohnfläche beträgt 103,59 qm.
Miteigentumsanteil von -/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. - bezeichneten Garage.
Die Grundfläche beträgt - qm.

$$+29 = 405$$

11. Miteigentumsanteil von 376/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 11 C/3 bezeichneten Wohnung im II.Ober - Geschoß und an dem in diesem Aufteilungsplan mit Nr. 11 bezeichneten Kellerraum im Untergeschoß.
Die Wohnfläche beträgt 92,77 qm.
Miteigentumsanteil von -/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. - bezeichneten Garage.
Die Grundfläche beträgt - qm.

$$+27 = 388$$

12. Miteigentumsanteil von 361/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 12 D/3 bezeichneten Wohnung im II.Ober - Geschoß und an dem in diesem Aufteilungsplan mit Nr. 12 bezeichneten Kellerraum im Untergeschoß.
Die Wohnfläche beträgt 89,09 qm.
Miteigentumsanteil von -/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. - bezeichneten Garage.
Die Grundfläche beträgt - qm.

$$+ 34 = 400$$

13. Miteigentumsanteil von366...../10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 13 A/4 bezeichneten Wohnung imIII.Ober -... Geschoß und an dem in diesem Aufteilungsplan mit Nr. 13 bezeichneten Kellerraum im Untergeschoß.
Die Wohnfläche beträgt90,14..... qm.
Miteigentumsanteil von-...../10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.-..... bezeichneten Garage.
Die Grundfläche beträgt-..... qm.

$$+ 29 = 449$$

14. Miteigentumsanteil von420...../10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 14 B/4 bezeichneten Wohnung imIII.Ober -... Geschoß und an dem in diesem Aufteilungsplan mit Nr. 14 bezeichneten Kellerraum im Untergeschoß.
Die Wohnfläche beträgt103,59..... qm.
Miteigentumsanteil von-...../10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.-..... bezeichneten Garage.
Die Grundfläche beträgt-..... qm.

$$+ 29 = 405$$

15. Miteigentumsanteil von376...../10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 15 C/4 bezeichneten Wohnung imIII.Ober -... Geschoß und an dem in diesem Aufteilungsplan mit Nr. 15 bezeichneten Kellerraum im Untergeschoß.
Die Wohnfläche beträgt92,77..... qm.
Miteigentumsanteil von-...../10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.-..... bezeichneten Garage.
Die Grundfläche beträgt-..... qm.

$$+ 29 = 390$$

16. Miteigentumsanteil von361...../10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 16 D/4 bezeichneten Wohnung imIII.Ober -... Geschoß und an dem in diesem Aufteilungsplan mit Nr. 16 bezeichneten Kellerraum im Untergeschoß.
Die Wohnfläche beträgt89,09..... qm.
Miteigentumsanteil von-...../10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.-..... bezeichneten Garage.
Die Grundfläche beträgt-..... qm.

+ 31 = 397

17. Miteigentumsanteil von 366/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 17 A/5 bezeichneten Wohnung im IV.Ober - Geschoß und an dem in diesem Aufteilungsplan mit Nr. 17 bezeichneten Kellerraum im Untergeschoß.
 Die Wohnfläche beträgt 90,14 qm.
 Miteigentumsanteil von -/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. - bezeichneten Garage.
 Die Grundfläche beträgt - qm.

+ 29 = 449

18. Miteigentumsanteil von 420/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 18 B/5 bezeichneten Wohnung im IV.Ober - Geschoß und an dem in diesem Aufteilungsplan mit Nr. 18 bezeichneten Kellerraum im Untergeschoß.
 Die Wohnfläche beträgt 103,59 qm.
 Miteigentumsanteil von -/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. - bezeichneten Garage.
 Die Grundfläche beträgt - qm.

+ 29 = 405

19. Miteigentumsanteil von 376/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 19 C/5 bezeichneten Wohnung im IV.Ober - Geschoß und an dem in diesem Aufteilungsplan mit Nr. 19 bezeichneten Kellerraum im Untergeschoß.
 Die Wohnfläche beträgt 92,77 qm.
 Miteigentumsanteil von -/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. - bezeichneten Garage.
 Die Grundfläche beträgt - qm.

+ 31 = 392

20. Miteigentumsanteil von 361/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 20 D/5 bezeichneten Wohnung im IV.Ober - Geschoß und an dem in diesem Aufteilungsplan mit Nr. 20 bezeichneten Kellerraum im Untergeschoß.
 Die Wohnfläche beträgt 89,09 qm.
 Miteigentumsanteil von -/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. - bezeichneten Garage.
 Die Grundfläche beträgt - qm.

+ 23 = 395

21. Miteigentumsanteil von366...../10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 21 A/6 bezeichneten Wohnung imV.Ober - Geschoß und an dem in diesem Aufteilungsplan mit Nr. 21 bezeichneten Kellerraum im Untergeschoß.
 Die Wohnfläche beträgt90,14..... qm.
 Miteigentumsanteil von-...../10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichneten Garage.
 Die Grundfläche beträgt-..... qm.

+ 34 = 454

22. Miteigentumsanteil von420...../10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 22 B/6 bezeichneten Wohnung imV.Ober - Geschoß und an dem in diesem Aufteilungsplan mit Nr. 22 bezeichneten Kellerraum im Untergeschoß.
 Die Wohnfläche beträgt103,59..... qm.
 Miteigentumsanteil von-...../10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichneten Garage.
 Die Grundfläche beträgt-..... qm.

+ 29 = 405

23. Miteigentumsanteil von376...../10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 23 C/6 bezeichneten Wohnung imV.Ober - Geschoß und an dem in diesem Aufteilungsplan mit Nr. 23 bezeichneten Kellerraum im Untergeschoß.
 Die Wohnfläche beträgt92,77..... qm.
 Miteigentumsanteil von-...../10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichneten Garage.
 Die Grundfläche beträgt-..... qm.

+ 29 = 390

24. Miteigentumsanteil von361...../10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 24 D/6 bezeichneten Wohnung imV.Ober - Geschoß und an dem in diesem Aufteilungsplan mit Nr. 24 bezeichneten Kellerraum im Untergeschoß.
 Die Wohnfläche beträgt89,09..... qm.
 Miteigentumsanteil von-...../10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichneten Garage.
 Die Grundfläche beträgt-..... qm.

25-34 Miteigentumsanteil von je 29 / 10.000 verbunden mit dem Sondereigentum an der(n) im Aufteilungsplan mit Nr. 1-10
bezeichneten Garage / nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen.
Die Nutzfläche beträgt 14,58 qm.

35 Miteigentumsanteil von 34 / 10.000 verbunden mit dem Sondereigentum an der(n) im Aufteilungsplan mit Nr. 1.1.
bezeichneten Garage / nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen.
Die Nutzfläche beträgt 16,59 qm.

36 Miteigentumsanteil von 31 / 10.000 verbunden mit dem Sondereigentum an der(n) im Aufteilungsplan mit Nr. 1.2.
bezeichneten Garage / nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen.
Die Nutzfläche beträgt 15,66 qm.

37-46 Miteigentumsanteil von je 29 / 10.000 verbunden mit dem Sondereigentum an der(n) im Aufteilungsplan mit Nr. 1.3-2.2
bezeichneten Garage / nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen.
Die Nutzfläche beträgt 14,58 qm.

47 Miteigentumsanteil von 34 / 10.000 verbunden mit dem Sondereigentum an der(n) im Aufteilungsplan mit Nr. 2.3.
bezeichneten Garage / nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen.
Die Nutzfläche beträgt 16,59 qm.

48 Miteigentumsanteil von 31 / 10.000 verbunden mit dem Sondereigentum an der(n) im Aufteilungsplan mit Nr. 2.4.
bezeichneten Garage / nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen.
Die Nutzfläche beträgt 15,66 qm.

49 Miteigentumsanteil von 25 / 10.000 verbunden mit dem Sondereigentum an der(n) im Aufteilungsplan mit Nr. 2.5.
Stellplatz in der Tiefgarage
bezeichneten Garage / nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen.
Die Nutzfläche beträgt 12,52 qm.

50 Miteigentumsanteil von²⁴...../10.000 verbunden mit dem Sondereigentum an der(n) im Aufteilungsplan mit Nr.....²⁶..
Stellplatz in der Tiefgarage
bezeichneten Garage / nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen.
Die Nutzfläche beträgt^{11,93}..... qm.

51 Miteigentumsanteil von²⁷...../10.000 verbunden mit dem Sondereigentum an der(n) im Aufteilungsplan mit Nr.....²⁷..
Stellplatz in der Tiefgarage
bezeichneten Garage / nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen.
Die Nutzfläche beträgt^{13,65}..... qm.

52 Miteigentumsanteil von²⁵...../10.000 verbunden mit dem Sondereigentum an der(n) im Aufteilungsplan mit Nr.....²⁸..
Stellplatz in der Tiefgarage
bezeichneten Garage / nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen.
Die Nutzfläche beträgt^{12,52}..... qm.

53 Miteigentumsanteil von²⁴...../10.000 verbunden mit dem Sondereigentum an der(n) im Aufteilungsplan mit Nr.....²⁹..
Stellplatz in der Tiefgarage
bezeichneten Garage / nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen.
Die Nutzfläche beträgt^{11,93}..... qm.

54 Miteigentumsanteil von²⁷...../10.000 verbunden mit dem Sondereigentum an der(n) im Aufteilungsplan mit Nr.....³⁰..
Stellplatz in der Tiefgarage
bezeichneten Garage / nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen.
Die Nutzfläche beträgt^{13,65}..... qm.

~~Miteigentumsanteil von/10.000 verbunden mit dem Sondereigentum an der(n) im Aufteilungsplan mit Nr.....
bezeichneten Garage / nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen.
Die Nutzfläche beträgt qm.~~

~~Miteigentumsanteil von/10.000 verbunden mit dem Sondereigentum an der(n) im Aufteilungsplan mit Nr.....
bezeichneten Garage / nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen.
Die Nutzfläche beträgt qm.~~

1. Miteigentumsanteil von 366/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit
 Nr. 1 A/1 bezeichneten Wohnung im 3 1/2 Erd - Geschöß und an dem in diesem Aufteilungsplan
 mit Nr. 1 bezeichneten Kellerraum im Untergeschoß.
 Die Wohnfläche beträgt 90,14 qm.

Miteigentumsanteil von -/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit
 Nr. bezeichneten Garage. Herrn Livio Manzoni
 Die Grundfläche beträgt - qm. Talstr. 30
 7800 Freiburg

2. Miteigentumsanteil von 420/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit
 Nr. 2 B/1 bezeichneten Wohnung im 4 1/2 Erd - Geschöß und an dem in diesem Aufteilungsplan
 mit Nr. 2 bezeichneten Kellerraum im Untergeschoß.
 Die Wohnfläche beträgt 103,59 qm.

Miteigentumsanteil von -/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit
 Nr. bezeichneten Garage. Eheleute
 Die Grundfläche beträgt - qm. Dr. Hans-Joachim Nawrath
 Peter-Thumb-Straße 16
 7800 Freiburg
 T: 0761 / 41212
 TG.Nr. 16

3. Miteigentumsanteil von 376/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit
 Nr. 3 C/1 bezeichneten Wohnung im 3 1/2 Erd - Geschöß und an dem in diesem Aufteilungsplan
 mit Nr. 3 bezeichneten Kellerraum im Untergeschoß.
 Die Wohnfläche beträgt 92,77 qm.

Miteigentumsanteil von -/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit
 Nr. bezeichneten Garage. Herrn
 Die Grundfläche beträgt - qm. Karl-Heinz Kastenbein
 Salzstr. 5
 7800 Freiburg

4. Miteigentumsanteil von 361/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit
 Nr. 4 D/1 bezeichneten Wohnung im 3 1/2 Erd - Geschöß und an dem in diesem Aufteilungsplan
 mit Nr. 4 bezeichneten Kellerraum im Untergeschoß.
 Die Wohnfläche beträgt 89,09 qm.

Miteigentumsanteil von -/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit
 Nr. bezeichneten Garage. Frau
 Die Grundfläche beträgt - qm. Ursula Mauderer
 Lenzhahner Weg 62
 6272 Niedernhausen/Ts
 T: 06127/2143 (Herr Karst)
 TG.Nr. 7

5. Miteigentumsanteil von 366 /10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit
Nr. 5 A/2 bezeichneten Wohnung im 3 1/2 I. Ober - Geschöß und an dem in diesem Aufteilungsplan
mit Nr. 5 bezeichneten Kellerraum im Untergeschoß.

Die Wohnfläche beträgt 90,14 qm.

Miteigentumsanteil von - /10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit
Nr. - bezeichneten Garage.

Die Grundfläche beträgt - qm.

Eheleute
Paschal Langham
Waldstraße 278
6050 Offenbach
T: 07663 / 1022
TG.Nr. 19

6. Miteigentumsanteil von 420 /10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit
Nr. 6 B/2 bezeichneten Wohnung im 4 1/2 I. Ober - Geschöß und an dem in diesem Aufteilungsplan
mit Nr. 6 bezeichneten Kellerraum im Untergeschoß.

Die Wohnfläche beträgt 103,59 qm.

Miteigentumsanteil von - /10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit
Nr. - bezeichneten Garage.

Die Grundfläche beträgt - qm.

Eheleute
Reinhold Pfuhl
Kartäuserstr. 134
7800 Freiburg
T: -
TG.Nr. 3

7. Miteigentumsanteil von 376 /10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit
Nr. 7 C/2 bezeichneten Wohnung im 3 1/2 I. Ober - Geschöß und an dem in diesem Aufteilungsplan
mit Nr. 7 bezeichneten Kellerraum im Untergeschoß.

Die Wohnfläche beträgt 92,77 qm.

Miteigentumsanteil von - /10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit
Nr. - bezeichneten Garage.

Die Grundfläche beträgt - qm.

Eheleute
Günter Babzcynski
~~Königsberger Str. 15~~ ^{Meuzhauwsestr. 145b}
~~7180 Crailsheim~~ ^{7800 Freiburg}
T: 07951/21231
TG.Nr. 22

8. Miteigentumsanteil von 361 /10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit
Nr. 8 D/2 bezeichneten Wohnung im 3 1/2 I. Ober - Geschöß und an dem in diesem Aufteilungsplan
mit Nr. 8 bezeichneten Kellerraum im Untergeschoß.

Die Wohnfläche beträgt 89,09 qm.

Miteigentumsanteil von - /10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit
Nr. - bezeichneten Garage.

Die Grundfläche beträgt - qm.

Eheleute
Dieter Wolfram
~~Schönbergstraße 3~~ ^{Meuzhauwsestr. 145b}
7800 Freiburg
T: 0761 / 29103
TG.Nr. 10

9. Miteigentumsanteil von 366 /10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit
960 Nr. 9 A/3 bezeichneten Wohnung im 3^{1/2} II. Ober - Geschöß und an dem in diesem Aufteilungsplan
mit Nr. 9 bezeichneten Kellerraum im Untergeschoß.

Die Wohnfläche beträgt 90,14 qm.

Miteigentumsanteil von - /10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit
Nr. - bezeichneten Garage.

Die Grundfläche beträgt - qm.

Eheleute
Walter Seebacher
Weberstraße 27/c
7801 March 2
T: 07665 / 1673
TG.Nr. 9

10. Miteigentumsanteil von 420 /10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit
1060 Nr. 10 B/3 bezeichneten Wohnung im 4^{1/2} II. Ober - Geschöß und an dem in diesem Aufteilungsplan
mit Nr. 10 bezeichneten Kellerraum im Untergeschoß.

Die Wohnfläche beträgt 103,59 qm.

Miteigentumsanteil von - /10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit
Nr. - bezeichneten Garage.

Die Grundfläche beträgt - qm.

Eheleute
Bernhard Sutterer
Kirchstraße 30
7800 Freiburg
T: 0761 / 216-3246
TG.Nr. 15

11. Miteigentumsanteil von 376 /10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit
1160 Nr. 11 C/3 bezeichneten Wohnung im 3^{1/2} II. Ober - Geschöß und an dem in diesem Aufteilungsplan
mit Nr. 11 bezeichneten Kellerraum im Untergeschoß.

Die Wohnfläche beträgt 92,77 qm.

Miteigentumsanteil von - /10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit

Nr. - bezeichneten Garage.

Die Grundfläche beträgt - qm.

Herr
Dr. Georg Zobel
Langemarkstr. 5
7800 Freiburg
T: 0761 / 403945
TG.Nr. 13

12. Miteigentumsanteil von 361 /10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit
1260 Nr. 12 D/3 bezeichneten Wohnung im 3^{1/2} II. Ober - Geschöß und an dem in diesem Aufteilungsplan
mit Nr. 12 bezeichneten Kellerraum im Untergeschoß.

Die Wohnfläche beträgt 89,09 qm.

Miteigentumsanteil von - /10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit

Nr. - bezeichneten Garage.

Die Grundfläche beträgt - qm.

Eheleute
Eugen G r o ß
Eisenbahnstr. 64
7800 Freiburg
T: 0761 / 22236

13. Miteigentumsanteil von 366 /10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 13 A/4 bezeichneten Wohnung im 3^{1/2} III. Ober - Geschoß und an dem in diesem Aufteilungsplan mit Nr. 13 bezeichneten Kellerraum im Untergeschoß.

Die Wohnfläche beträgt 90,14 qm.

Miteigentumsanteil von - /10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. - bezeichneten Garage.

Die Grundfläche beträgt - qm.

Herr Rainer Modes
~~Frl.~~ Ingrid Volm Modes
Goldammerweg 4
7800 Freiburg
T: 0761 / 442734
TG.Nr. 11

14. Miteigentumsanteil von 420 /10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 14 B/4 bezeichneten Wohnung im 4^{1/2} III. Ober - Geschoß und an dem in diesem Aufteilungsplan mit Nr. 14 bezeichneten Kellerraum im Untergeschoß.

Die Wohnfläche beträgt 103,59 qm.

Miteigentumsanteil von - /10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. - bezeichneten Garage.

Die Grundfläche beträgt - qm.

Frau
Bergid Hennig
Fürstenbergerstr. 23
6000 Frankfurt 1
T: 0611 / 550289
TG.Nr. 1

15. Miteigentumsanteil von 376 /10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 15 C/4 bezeichneten Wohnung im 3^{1/2} III. Ober - Geschoß und an dem in diesem Aufteilungsplan mit Nr. 15 bezeichneten Kellerraum im Untergeschoß.

Die Wohnfläche beträgt 92,77 qm.

Miteigentumsanteil von - /10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. - bezeichneten Garage.

Die Grundfläche beträgt - qm.

Eheleute
Günter Brugger
Hauptstr. 18
7716 Geisingen
T: 07704 / 243
TG.Nr. 14

16. Miteigentumsanteil von 361 /10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 16 D/4 bezeichneten Wohnung im 3^{1/2} III. Ober - Geschoß und an dem in diesem Aufteilungsplan mit Nr. 16 bezeichneten Kellerraum im Untergeschoß.

Die Wohnfläche beträgt 89,09 qm.

Miteigentumsanteil von - /10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. - bezeichneten Garage.

Die Grundfläche beträgt - qm.

Eheleute
Heinz Müller
Welckerstr. 5
7800 Freiburg
T: 0761 / 500244
TG.Nr. 4

17. Miteigentumsanteil von 366 /10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 17 A/5 bezeichneten Wohnung im 3 1/2 IV.Ober - Geschoß und an dem in diesem Aufteilungsplan mit Nr. 17 bezeichneten Kellerraum im Untergeschoß.

Die Wohnfläche beträgt 90,14 qm.

Miteigentumsanteil von - /10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. - bezeichneten Garage.

Die Grundfläche beträgt - qm.

Eheleute
Dr. Günther Walde
Parkweg 21
7101 Flein
T: 07131 / 59929
TG.Nr. 24

18. Miteigentumsanteil von 420 /10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 18 B/5 bezeichneten Wohnung im 4 1/2 IV.Ober - Geschoß und an dem in diesem Aufteilungsplan mit Nr. 18 bezeichneten Kellerraum im Untergeschoß.

Die Wohnfläche beträgt 103,59 qm.

Miteigentumsanteil von - /10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. - bezeichneten Garage.

Die Grundfläche beträgt - qm.

Frau
Bergid Hennig
Fürstenbergerstr. 23
6000 Frankfurt 1
T: 0611 / 550289
TG.Nr. 2

19. Miteigentumsanteil von 376 /10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 19 C/5 bezeichneten Wohnung im 3 1/2 IV.Ober - Geschoß und an dem in diesem Aufteilungsplan mit Nr. 19 bezeichneten Kellerraum im Untergeschoß.

Die Wohnfläche beträgt 92,77 qm.

Miteigentumsanteil von - /10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. - bezeichneten Garage.

Die Grundfläche beträgt - qm.

Fräulein
Gabriele Lang
Krankenhausstr. 23
7741 Vöhrenbach
T: 07727 / 293
TG.Nr. 6

20. Miteigentumsanteil von 361 /10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 20 D/5 bezeichneten Wohnung im 3 1/2 IV.Ober - Geschoß und an dem in diesem Aufteilungsplan mit Nr. 20 bezeichneten Kellerraum im Untergeschoß.

Die Wohnfläche beträgt 89,09 qm.

Miteigentumsanteil von - /10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. - bezeichneten Garage.

Die Grundfläche beträgt - qm.

Eheleute
Karl Frank
Goethe Str. 10
7220 VS-Dauchingen
T: 07720 / 5839
TG.Nr. 12

21. Miteigentumsanteil von 366 /10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 21 A/6 bezeichneten Wohnung im 3 1/2 V.Ober - Geschöß und an dem in diesem Aufteilungsplan mit Nr. 21 bezeichneten Kellerraum im Untergeschoß.

2160

Die Wohnfläche beträgt 90,14 qm.

Miteigentumsanteil von - /10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. - bezeichneten Garage.

Herr
Heinz Fiedler
Weberdöbel 8
7801 Buchenbach
T: 07661 / 4143
TG.Nr. 18

Die Grundfläche beträgt - qm.

22. Miteigentumsanteil von 420 /10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 22 B/6 bezeichneten Wohnung im 4 1/2 V.Ober - Geschöß und an dem in diesem Aufteilungsplan mit Nr. 22 bezeichneten Kellerraum im Untergeschoß.

2260

Die Wohnfläche beträgt 103,59 qm.

Miteigentumsanteil von - /10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. - bezeichneten Garage.

Eheleute
Otto Biehler
~~Gallwitzstr. 15~~ Meuzhausestr. 145b
~~7800 Freiburg~~ 7800 F12
T: 0761 / 404294

Die Grundfläche beträgt - qm.

TG. Nr. 23

23. Miteigentumsanteil von 376 /10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 23 C/6 bezeichneten Wohnung im 3 1/2 V.Ober - Geschöß und an dem in diesem Aufteilungsplan mit Nr. 23 bezeichneten Kellerraum im Untergeschoß.

2360

Die Wohnfläche beträgt 92,77 qm.

Miteigentumsanteil von - /10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. - bezeichneten Garage.

Eheleute
Bernd Schmid
~~Schönenstr. 24~~ Meuzhausestr. 145b
~~7868 Todtnau~~ 7800 F12
T: 0761 / 4961

Die Grundfläche beträgt - qm.

TG.Nr. 5

24. Miteigentumsanteil von 361 /10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 24 D/6 bezeichneten Wohnung im 3 1/2 V.Ober - Geschöß und an dem in diesem Aufteilungsplan mit Nr. 24 bezeichneten Kellerraum im Untergeschoß.

2460

Die Wohnfläche beträgt 89,09 qm.

Miteigentumsanteil von - /10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. - bezeichneten Garage.

Eheleute
Hans-Jörg Haase
Hohenzollern Str. 23
7012 Fellbach
T: 0711 / 513308

Die Grundfläche beträgt - qm.

TG.Nr. 17

VOM 6.5.1992

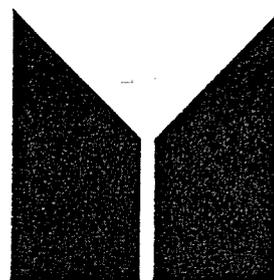
- TOP 2 Die Jahresabrechnung 1991 wird besprochen. Fragen zur Abrechnung bean.
Die Abrechnung 1991, sowie die jeweiligen Einzelabrechnungen wurden bei
genstimme von 23 Wohnungseigentümern genehmigt.
- TOP 3 Der vorgeschlagene Wirtschaftsplan 1992 wird in der Position "Diverse Rechnu.
en" auf DM 10.000,-- recuziert. Nach dieser Änderung wird der Wirtschaftsplan
1992 einstimmig verabschiedet.
- TOP 4 Die Verwaltungsbeiräte Herr Käst, Herr Biehler und Herr Haase werden für ihre
Tätigkeit durch die Eigentümerversammlung einstimmig entlastet. Da sich keine
weiteren Kandidaten melden, stellen sie sich zur Wiederwahl und werden einstimmig
wiedergewählt.
- TOP 5 Die Verwalterbestellung läuft zum 31.12.1992 aus. Der bisherige ^{Herr Miesner} Verwalter be-
wirbt sich zu den gleichen Konditionen erneut um die Verwaltung. Der Verwalter
verläßt den Versammlungsraum, damit die Versammlung über seine Nachfolge dis-
kutieren kann. Nachdem der Verwalter zur Versammlung zurückgerufen wurde,
wird ihm mitgeteilt, daß die Eigentümerversammlung ihn für ein weiteres Jahr
wiederwählt. Es wird jedoch verlangt, daß er mindestens einmal monatlich mit
dem Verwaltungsbeirat Kontakt aufnimmt. Bei Reklamationen oder Kleinreparatu-
ren vor Vergabe vom Verwaltungsbeirat die Genehmigung einholt, bzw. Rückspra-
che hält. Die Wiederwahl erfolgt mit 22 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen. Der
Verwalter bedankt sich für das ihm ausgesprochene Vertrauen.
- TOP 6 Der Verwalter berichtet, daß die Firma Schmid die Auflage hat, bis 31.05.1992
die aufgetretenen Mängel zu beheben. Es wird festgelegt, daß die Firma Schmid
sich eine Woche vorher anmelden muß, und daß am "Schwarzen Brett" ein Zettel
ausgehängt wird, auf welchem sich Wohnungsinhaber eintragen können wann sie
erreichbar sind.
- TOP 7 Die Verwaltung hat ein Angebot der Firma Scheit vorliegen, für die Sanierung
des Flachdaches. Im vergangenen Jahr hat es in zwei Wohnungen durchgerechnet.
Es müssen die Aufkantungen am Flachdach erneuert werden. Die Arbeiten müssen
vor den Sommerferien durchgeführt werden. Die Sanierung wird einstimmig be-
schlossen.
- TOP 8 Bezüglich der Fensterrenovierungen soll die bisherige Regelung nicht verändert
werden. Die Kosten sind jeweils hälftig von der Gemeinschaft und dem betroffe-
nen Eigentümer zu tragen. *Rolläden bleiben Sonderleistungen*
- TOP 9 Verschiedenes
- Frau Rahn stellt den Antrag, weitere Fahrradständer einzubauen, da die derzeitige
Situation unzureichend sei. Sie weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin,
daß die Mülltrennung ebenfalls unzureichend sei. Für die Garagenreinigung bittet
sie um einmal monatliche Naßreinigung.
 - Herr Dr. Nawrath reklamiert den abgesenkten Bitumenbelag zwischen Garagenauf-
gang und Haustür. An der tiefsten Stelle soll durch die Hausmeisterfirma durch
den Randstein ein entsprechend großes Loch gebohrt werden, so daß das Wasser
zur Rasenfläche hin abfließen kann.
 - Der Sandkasten soll um die Hälfte verkleinert und mit einem neuen Netz abge-
deckt werden. Das Netz ist durch die Verwaltung zu besorgen. Der Sand im Sand-
kasten ist auszutauschen. Der Rest des Sandkastens ist mit Rasen anzusäen.

*Im Abstand von 4 Jahren
jeweils*

-- 3 --

an alle ME

+ WP 1992 geändert
+ Einladung außertord. E!



32

Adolf Wilh. Mössner · Hausverwaltungen · Postfach 67 · 7817 Ihringen

MÖSSNER

Bauen + Wohnen

BESCHLUSSPROTOKOLL

Datum der Protokollverfassung

12.05.1992/gh

der ordentlichen / ~~außerordentlichen~~ Wohnungseigenterversammlung der Wohnungseigentümergeinschaft Merzhauser Str. 145 b, 7800 Freiburg.

am Mittwoch , dem 06. Mai 1992

in der Pizzeria "Grüner Baum", Lorettostr. 12, 7800 Freiburg

Versammlungsbeginn: 19⁰⁰ Uhr

Anwesend waren:

11 stimmberechtigte Wohnungseigentümer ab 19⁰⁰ Uhr
mit 4623/10000stel Miteigentumsanteilen

Durch Vollmacht vertreten waren:

13 stimmberechtigte Wohnungseigentümer
mit 4878/10000stel Miteigentumsanteilen

Die Verwaltung stellt fest, daß form- und fristgerecht eingeladen wurde und die Versammlung beschlußfähig / ~~nicht beschlußfähig~~ ist.

Die Anwesenheitsliste und die Vollmachten sind der Originalniederschrift angeheftet.

Die gefaßten Beschlüsse sind von Seite 2 bis Seite 3 dieser Niederschrift festgehalten und wurden durch die Unterzeichner eingesehen.

Versammlungsleiter(in)

Adolf Wilh. Mössner

Protokollführer(in)

Adolf Wilh. Mössner

Verwaltungsbeirat/-beirätin

Vorsitzender

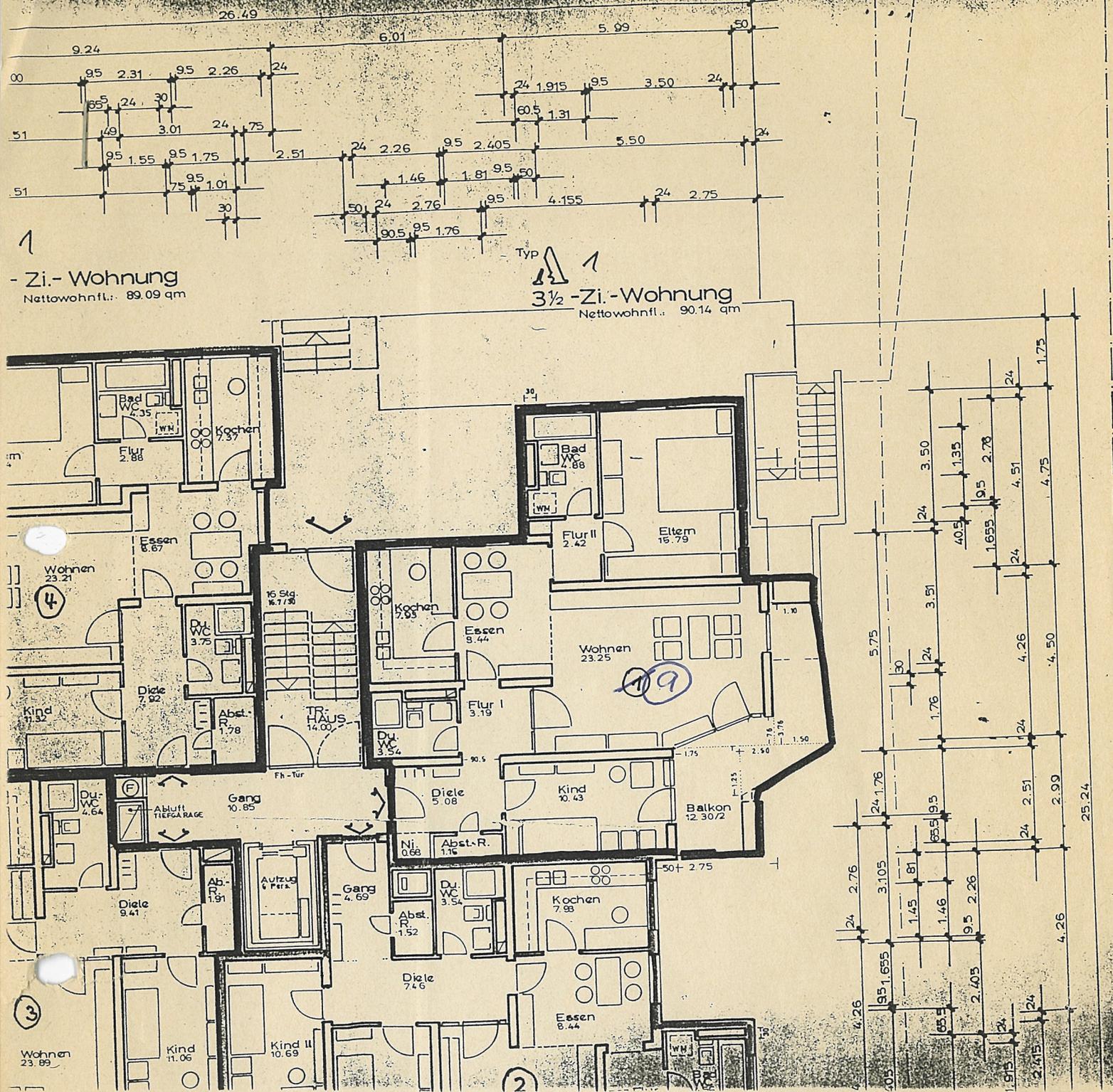
Herr Biehler

Wohnungseigentümer(in)

Verwaltungsbeirat

Herr Haase

Wohnungseigentümer(in)



- Zi.-Wohnung
 Nettowohnfl.: 89.09 qm

Typ 1
 3 1/2-Zi.-Wohnung
 Nettowohnfl.: 90.14 qm

KOPIE FAX ORIGINAL
 am: 10. Mai 1993
 an: Frau Coors Aufweis
 mit der Bitte um:
 Kenntnisnahme Anruf
 Prüfung Bezahlung
 Erledigung für Ihre Akten
 durch: ty

Merzhausen 1456 Weg 109
 3 1/2 Zi 90,14 m²
 Miete = DM 1650,-
 NK = DM 250,-
 Gas = DM 80,-
 3 x 1650,- Kaution